

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) erläßt die Gemeinde Hummeltal folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 4. September 1979 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses im Ortsteil Pettendorf

---

## § 1

- (1) Die Gemeinde Hummeltal unterhält und betreibt das Leichenhaus im Ortsteil Pettendorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung der Urnen im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

## § 2

Alle im Gemeindegebiet Hummeltal (ausgenommen die Ortsteile Gubitza, Hinterkleebach, Moritzmühle, Moritzreuth, Muthmannsreuth, Neumühle, Voitsreuth und Weiglathal) Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau und nach der Einsargung in das Leichenhaus verbracht werden.

## § 3

Leichen, die in eine andere Gemeinde überführt werden sollen, müssen in das Leichenhaus verbracht werden, wenn die Überführung nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Todeszeitpunkt stattfindet.

## § 4

Leichen, die von einem Ort außerhalb des in § 2 genannten Gebietes überführt werden, müssen unverzüglich in das Leichenhaus verbracht werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft der Leiche stattfindet.

## § 5

Verantwortlich für die Beachtung der §§ 2 bis 4 sind

1. der Ehegatte, die Kinder und Adoptivkinder, die Eltern,- bei Adoption die Adoptiveltern -, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades;  
eine Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind;
2. die Personensorgeberechtigten;

3. der Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt von Grundstücken, Räumen und beweglichen Sachen, wenn sich die Leiche dort befindet, in Betrieben, Heimen, Schulen und sonstigen Einrichtungen außerdem deren Leiter;
4. derjenige, der damit beauftragt ist, die Leiche vom Sterbeort wegzubringen.

#### § 6

- (1) Die Leichen werden im Aufbewahrungsraum aufgebahrt.  
Sollte dieser Raum nicht ausreichen, kann ausnahmsweise auch der Sezierraum zur Aufbewahrung verwendet werden.
- (2) Im Leichenhaus dürfen Leichen nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn
  1. der Verstorbene bei seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt, oder
  2. nach einem Gutachten des Leichenbeschauers eine Aufbahrung im offenen Sarg nicht angebracht ist, oder
  3. das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät ein Aufbahren im offenen Sarg verbieten.

#### § 7

Leichenöffnungen dürfen nur im Sezierraum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

#### § 8

Der Sarg ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu verschließen, an dem die Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

Bei rasch verwesenden Leichen ist der Sarg vorzeitig zu verschließen.

#### § 9

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

#### § 10

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen besondere Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

#### § 11

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Gebührensatzung maßgebend.

#### § 12

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, oder
2. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 eine Leiche im offenen Sarg ausstellt.

#### § 13

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1971 außer Kraft.

Hummeltal, den 20. Sep. 1979  
Gemeinde Hummeltal

Göldner  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20. September 1979 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Kanzleistr. 3, Zimmer 1, Mistelbach, zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.09.1979 angeheftet und am 25.10.1979 wieder entfernt.

Hummeltal, den 26. Okt. 1979  
Gemeinde Hummeltal

Göldner  
1. Bürgermeister